

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ein Wort zu den neuen staatlichen Finanzquellen, insbesondere zur
Kriegsgewinnsteuer

[urn:nbn:de:bsz:31-336239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336239)

Ein Wort zu den neuen staatlichen Finanzquellen, insbesondere zur Kriegsgewinnsteuer.

Der große Weltkrieg, in welchen unser deutsches Vaterland in schuldloser Weise verwickelt wurde, hat einen riesenhaften Aufwand verursacht, der unter allen Umständen gedeckt werden muß ohne jegliches Bedenken, das aus volks- und finanzwirtschaftlichen Gründen geltend gemacht werden könnte. Die unbedingte Notwendigkeit, das harte Muß, spricht eine gebieterische Sprache, der man im Hinblick auf die großartigen Abwicklungen, die sich seit mehr als zwei Jahren abspielen, ohne Murren und ohne nur mit den Wimpern zu zucken, Folge leisten muß. — Wenn man übrigens heute, wo die Kriegslage ihren entscheidenden Wendepunkt erreicht zu haben scheint, einen prüfenden Blick wirft auf das was unser deutsches Heer mit seinen treuen Verbündeten zusammen bisher erreicht hat, so darf man ohne Überhebung und ohne Übertreibung sagen, daß riesenhafte Erfolge nach außen und innen zu verzeichnen sind.

Der heldenhafte Geist, der in ganz hervorragender Weise die deutschen Truppen beseelt, erklärt es, warum die riesenhaften Anstrengungen unserer an Zahl uns weit überlegenen Gegner bislang von nur lächerlich geringen Erfolgen begleitet gewesen sind. Dieser bewunderungswürdige Geist erklärt auch die übermenschliche Kraft, die von unsern Feinden im stillen, von den Neutralen aber ohne weiteres rückhaltslos anerkannt wird. Durchblättern wir das große Buch der Weltgeschichte, so finden wir keinen einzigen Zeitabschnitt, der so tief einschneidende Geschehnisse dargeboten hätte, wie der sich in der gegenwärtigen großen Zeit abspielende Weltkrieg. Die ganze gebildete und ungebildete Welt ist diesmal mittelbar oder unmittelbar am Kriege beteiligt, auch die sogenannten neutralen Mächte spüren ausnahmslos die Wirkungen dies großen Ringens bis ins Mark hinein. Die Bewunderung für das, was Deutschland mit seinen Verbündeten seit 25 Monaten geleistet hat und immer noch leistet, steigt geradezu ins Ungemessene, wenn man bedenkt, daß man die nun einmal vorhandene und nicht zu

leugnende militärische Überlegenheit Deutschlands durch den wirtschaftlichen Krieg auszugleichen, ja zu überbieten bestrebt war und noch immer ist. Dieses teuflische Bestreben aber unserer Feinde, uns auszuhungern, hat die alte Wahrheit „Not entwickelt Kraft“ wiederum in einer noch nie dagewesenen Weise zur Geltung gebracht. Der Umstand, daß wir zahlreiche für die Kriegsführung und die Lebenshaltung in der Heimat notwendige Dinge nicht mehr von dem Auslande beziehen konnten, dem wir vor dem Kriege jährlich Riesensummen zusschießen sahen, hat eine von unseren Feinden ungewollte Folge gehabt. Wir haben der staunenden Mitwelt gezeigt, daß wir sämtlichen Bedarf aus eigener Kraft zu decken imstande sind. Freilich mußte ein sparsamer und haushälterischer Sinn in die Erscheinung treten und eine unglaubliche Ausnützung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte sich entwickeln, um Übermenschliches auf dem Gebiete der militärischen und wirtschaftlichen Kämpfe zu leisten. Die Tatsache allein, daß wir seit mehr als zwei Jahren unser Vaterland im großen Ganzen vor dem Eindringen wilder, haßerfüllter Horden bewahrt haben, und daß es uns gelungen ist, für unsere kriegerische und heimatlich friedliche Bevölkerung den Lebensunterhalt zu beschaffen, zu beschaffen aus ureigener Kraft, ist ein gewaltiger Sieg, zum mindestens so groß wie die Errungenschaften mit dem Schwert in der Hand. Wohl unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kriegsführung bis jetzt Summen verschlungen hat, die sich für Deutschland allein auf etwa 50 Milliarden beziffern, ein Riesenkapital, dessen Verzinsung allein schon über 2 Milliarden im Jahre künftig erfordert. Der Umstand jedoch, daß die gewaltigen Riesensummen fast ganz und gar innerhalb unserer Grenzpfähle verausgabt wurden, daß nahezu alles Geld bei uns geblieben ist, daß nur verhältnismäßig ganz kleine Summen dem Auslande zusschießen konnten, ist ein tröstlicher Gedanke, wenn auch zugegeben werden muß, daß einige Milliarden unwiderbringlich untergegangen sind, durch den Verbrauch von Munition und die Vernichtung von Kriegsmaterial aller Art. Die ungeheuren Kapitalien aber stecken nahezu vollständig im deutschen Volksvermögen. Wenn es auch ferner nicht zu leugnen ist, daß der große Weltbrand auf fast allen Gebieten der Lebenshaltung eine ungeheure Steigerung der Preise im Gefolge gehabt hat, daß zahlreiche Bedarfsartikel des täglichen Lebens einen Preisausschlag oft bis zu 500% aufweisen, und daß es insbesondere für solche Familien, deren Einkommen unbekümmert um die Teuerung, sich gleich blieb und gleichbleiben mußte, wie dies bei den meisten Beamten der Fall ist, so hat auch für

solche schwierigen Verhältnisse die Anwendung der größten Sparsamkeit das Schlimmste verhütet. Andererseits sind gewisse Erwerbsklassen, wie der Bauernstand, die Industrie und der Handel, zu einer Beachtung gelangt, die es vielen Tausenden ihrer Angehörigen ermöglicht hat, gewinnreiche Geschäfte abzuschließen, ja sogar zum Teil große Reichtümer anzusammeln. Für die unbedingte Deckung all dessen zu sorgen, was das Heer und das Volk nötig haben, ist die Hauptsache; die Preise, welche für die Beschaffung in Frage kommen, spielen erst in zweiter Linie eine Rolle. Von diesem Grundgedanken unseres Landes im Anfange des Krieges keine gewaltigen Schritte unternommen, um die Preise herabzudrücken. Sie haben, scheinbar in bereitwilligster Weise, dem Bauern, dem Industriellen und dem Kaufmann die höchsten Preise für alle möglichen Bedarfsartikel bezahlt, obwohl es ihnen nur zu gut bekannt war, daß sogenannte „Kriegsgewinne“ in oft unglaublicher Höhe der Tasche jener Erwerbsklassen zuströmen. Begreiflich ist der Unwille, der sich beim gewöhnlichen Manne darüber Luft macht, wenn unbegründete, ungewöhnlich hohe Verteuerungen stattfanden. Gott sei Dank hat man von zuständiger Seite dafür Sorge getragen, daß die allernötigsten Lebensmittel wie Brot, Milch, Kartoffeln, Gemüse und Zucker, stets zu erschwinglichen Preisen erhältlich waren, Fleisch, Butter, Fett und Kaffee aber z. B. ließ man, ohne behördlicherseits großen Druck anzuwenden, um 100–400% in die Höhe gehen. Das, was der einfache Mann als bitteres Unrecht empfand, erkennt auch die Behörde im stillen als himmelschreiende Versündigung an, nahm aber aus Gründen der Klugheit eine abwartende Haltung ein, dabei jedoch stets von dem Gedanken geleitet, zur richtigen Zeit das Versäumte nachzuholen. Die Tatsache, daß mancher Bauer und Viehhändler über den Krieg horrenden Summen verdient, daß mancher Industrielle aus der Bekleidungs- und Waffenindustrie Millionen spielend erworben hat, und daß auch viele Kaufleute große Gewinne durch die fortgesetzte Preiserhöhung zahlreicher Bedarfsartikel erzielten, ist nicht zu leugnen, schwierig ist nur der genaue Nachweis dessen, was man als Kriegsgewinn ansprechen darf. Aus diesem Geiste heraus erklärt sich das sogenannte Kriegssteuergesetz, das in seinem Entwurf den sehr bezeichnenden Namen „Kriegsgewinnsteuergesetz“ geführt hat. Der Gesetzgeber, dem es nur zu wohl bekannt ist, daß es Tausende von Familien in unserem Vaterlande gibt, die über den ganzen Krieg nur Opfer gebracht, Opfer an Blut und Leben ihrer Angehörigen und Opfer an

Gut und Geld durch die teure Lebenshaltung, während wieder-
 um verhältnismäßig viele Existenzen aus dem Krieg nur finan-
 zielle Vorteile ziehen konnten, ohne die Lasten und Opfer der
 andern am eignen Leib verspüren zu müssen, hat es nur als
 ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit empfunden, in irgend
 einer möglichen und passenden Form dafür zu sorgen, daß ein
 entsprechender Teil der hohen Kriegsgewinne dem Staate zu-
 geführt wird, damit derselbe imstande sei, die hohen Aufgaben
 der Hinterbliebenen- und Kriegsinvalidenversorgung in einer
 der großen Sache entsprechenden Weise zu lösen; denn wer
 Angehörige in diesem Kriege verloren und dadurch vielleicht
 auch noch materiellen Schaden erlitten hat, oder wer selber an
 seiner Gesundheit bleibenden Nachteil durch den Krieg gehabt
 hat, hat Anspruch auf staatliche Unterstützung und zwar in
 weitgehendstem Maße. Das Vaterland ist seinen heldenmutigen
 Kriegern, die verstümmelt oder arbeitsunfähig in ihre Heimat
 zurückkehren, heißen Dank schuldig, der sich insbesondere da-
 durch äußern muß, daß es ihnen einen ruhigen und aus-
 kömmlichen Lebensabend zu bieten bereit ist. Niemals darf
 es vorkommen, daß auch nur einer unserer Kriegsinvaliden
 in Sinkunft auf die Drehorgel oder den Bettelstab angewiesen
 ist, um sein kärgliches Dasein zu fristen. Der gute Geist, der
 unsere braven Soldaten besetzt hat, und der allein die einzig
 dastehenden Erfolge auf militärischem Gebiete erklärt, sollte vom
 Vaterlande mit Dankbarkeit belohnt werden. Damit aber das
 Vaterland diese hohe Dankespflicht erfüllen kann, müssen ihm
 auch außergewöhnliche Mittel zur Verfügung stehen, bezw. zur
 Verfügung gestellt werden; denn auf hohe Kriegsschädigungen,
 die unsere Feinde nach dem Kriege zu zahlen hätten, darf schon
 deshalb nicht mit Sicherheit gerechnet werden, weil das eine oder
 andere der feindlichen, kriegsführenden Völker voraussichtlich
 beim Kriegsende finanziell so erschöpft sein wird, daß dasselbe
 überhaupt keine Kriegsschädigung mehr zahlen kann. Die
 Hülfe und Mittel müssen deshalb aus unserem Volke selber
 kommen. Jeder Deutsche, der von den neuen Finanzquellen, die
 das Reich erschließen muß, in Mitleidenschaft gezogen wird, sollte
 die neuen Lasten ohne Widerrede und Murren tragen, ein-
 gedenk der Tatsache, daß für eine große, erhabene Sache, für
 eine Sache von der Bedeutung und Größe unseres Kriegszieles,
 auch bereitwilligst große Opfer gebracht werden müssen. Das
 Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 fordert für sorglich
 laut § 1 dieses Gesetzes von den auf gesellschaftlicher Grundlage
 aufgebauten Geschäften, wie Aktiengesellschaften, Kommandit-
 gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit

befränkter Haftung und im Deutschen Reiche ansässigen, eingetragenen Genossenschaften die Bildung einer Sonderrücklage. Dieselbe muß 50 vom Hundert des in einem Kriegsjahre erzielten Mehrgewinns betragen. Mit Rücksicht auf die ungeheuren Kapitalien, die in solchen Betrieben festgelegt sind und mit deren Hilfe jetzt unter Umständen sehr große Gewinne, sogenannte Kriegsgewinne, erzielt werden können, hat die Gesetzgebung die Bereithaltung von Geldern verlangt, die für den Fall des Zustandekommens eines Kriegssteuergesetzes (auch Kriegsgewinnsteuergesetz, wie im Entwurf genannt) sofort in der Höhe der Steuerfätze verfügbare sein sollen. Wenn auch diese Sonderrücklagen der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen werden müssen, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie dem Reiche vollständig verfallen sind. Dies richtet sich vielmehr nach der Steuerpflicht des Kriegsgesetzes, die § 19 für inländische und § 24 für ausländische Gesellschaften staffelförmig festsetzt. Ohne auf jeden einzelnen Paragraphen des 40 Paragraphen umfassenden Gesetzes sich näher einzulassen, sei lediglich auf folgende Punkte in aller Kürze eingegangen a) auf die Steuerpflicht der Einzelpersonen, b) auf die Vermögensabgabe und Zuwachssteuer, c) auf den Mehrgewinn, den Bilanzgewinn und die Abschreibungen.

a) Steuerpflicht der Einzelpersonen. Der Gesetzgeber geht offenbar von der Auffassung aus, daß eine Person, die nach dem Kriege noch 90% ihres Vermögensstandes vor dem Kriege besitzt, den Krieg glücklich überstanden habe, natürlich noch glücklicher über den Krieg weggekommen sei, wenn es ihr gelungen ist, ihren ehemaligen Vermögensstand während der Kriegsjahre zu erhöhen. Solche Personen werden zur Erfüllung einer Dankspflicht gezwungen, indem von ihnen die Zahlung einer Vermögensabgabe und einer Zuwachssteuer oder auch nur eine Vermögensabgabe verlangt wird. An einigen praktischen Beispielen sei die Sache näher erläutert.

Beispiel 1. Eine Einzelperson hatte zur Veranlagungszeit (31. XII. 13) 4000 \mathcal{M} Vermögen, das infolge guter Geschäfte am 31. Dezember 1916 auf 21000 \mathcal{M} angewachsen ist. Laut § 9 hat diese Person von dem 17000 \mathcal{M} betragendem Vermögenszuwachs 1200 \mathcal{M} Zuwachssteuer zu zahlen,

nämlich 5% aus 10000 \mathcal{M} = 500 \mathcal{M}

und 10% " 7000 " = 700 "

Summa 1200 \mathcal{M}

Da Vermögen bis zu 20000 \mathcal{M} von der Vermögensabgabe überhaupt befreit bleiben, wäre nur 1% Abgabe aus 400 \mathcal{M} ,

d. i. vier Mark zu zahlen. Vermögensabgaben unter zehn Mark werden nicht erhoben, also vermögens-abgabefrei.

Beispiel 2. Ein Kaufmann, dessen Vermögen im Veranlagungszeitraum 35000 *M.* betrug, besitzt am 31. XII. 16 ein Vermögen von 80000 *M.* Wieviel Zuwachssteuer und Vermögensabgabe hat derselbe zu entrichten?

Vermögensstand am 31. Dezember 1916	80000 <i>M.</i>
" " " 1913	35000 "
Zuwachs	45000 <i>M.</i>

Die Zuwachssteuer beträgt in diesem Falle:

5%	aus den ersten	10000 <i>M.</i>	=	500 <i>M.</i>
10%	" "	zweiten	" "	= 1000 "
15%	" "	nächsten	" "	= 1500 "
20%	" "	restlichen	15000 <i>M.</i>	= 3000 "

Die Zuwachssteuer beträgt 6000 *M.*

Am 31. Dez. 1913 betrug das Vermögen	35000 <i>M.</i>
90% davon machen	31500 "

Es ist zu bezahlen eine Vermögensabgabe von 1% aus 3500 *M.*

d. i. 35 *M.*

Beispiel 3. Ein Viehhändler hatte am 31. XII. 13 ein Vermögen von 350000 *M.*, das sich am 31. XII. 16 auf 1200000 *M.* stellt. Wieviel Vermögensabgabe und Zuwachssteuer hat derselbe zu zahlen?

Vermögen am 31. 12. 16.	1200000 <i>M.</i>
" " " 13.	350000 "
Vermögenszuwachs	850000 <i>M.</i>

Die Zuwachssteuer setzt sich für diesen Fall aus folgenden

Beträgen zusammen:

5%	aus den ersten	10000 <i>M.</i>	des Verm.=Zuw. =	500 <i>M.</i>
10%	" "	nächsten, angef. od. vollen	10000 =	1000 "
15%	" "	" "	10000 =	1500 "
20%	" "	" "	20000 =	4000 "
25%	" "	" "	50000 =	12500 "
30%	" "	" "	100000 =	30000 "
35%	" "	" "	200000 =	70000 "
40%	" "	" "	300000 =	120000 "
45%	" "	restlichen 150000 <i>M.</i>		67500 <i>M.</i>

Gesamtsumme der Zuwachs-Steuer 307000 *M.*

Die Vermögensabgabe berechnet sich in allen Fällen, wo steuerpflichtiger Zuwachs vorliegt, aus 10 Prozent des am 31. XII. 13. vorhandenen Vermögens.

10 $\frac{0}{100}$ aus 350 000 \mathcal{M} betragen 35 000 \mathcal{M}
 1 $\frac{0}{100}$ Abgabe aus 35 000 \mathcal{M} macht 350 \mathcal{M} .

Beispiel 4. Es besaß jemand am 31. XII. 13 ein Vermögen von 100 000 \mathcal{M} , das am 31. XII. 16 auf 150 000 \mathcal{M} angewachsen war. Wieviel Zuwachssteuer und Vermögensabgabe muß derselbe bezahlen?

Vermögensstand am 31. XII. 16	150 000 \mathcal{M}	
" " " " 13	100 000 "	
Zuwachs	50 000 \mathcal{M}	

Laut § 9 beträgt die Zuwachssteuer

5 $\frac{0}{100}$	aus den ersten 10 000 \mathcal{M}	=	500 \mathcal{M}
10 $\frac{0}{100}$	" " nächsten 10 000 "	=	1 000 "
15 $\frac{0}{100}$	" " " 10 000 "	=	1 500 "
20 $\frac{0}{100}$	" " " 20 000 "	=	4 000 "
	Summa		7 000 \mathcal{M}

Als Vermögensabgabe sind zu entrichten:

1 $\frac{0}{100}$ aus 10 000 \mathcal{M} = 100 \mathcal{M} .

Vermögensstand am 31. XII. 13 100 000 \mathcal{M} . Vermögensabgabefrei, falls am 31. XII. 16 nur noch 90 000 \mathcal{M} (90 $\frac{0}{100}$ aus 100 000 \mathcal{M}) vorhanden wären. Da aber 150 000 \mathcal{M} vorhanden sind, liegt ein zuwachsteuerpflichtiger Betrag von 50 000 \mathcal{M} und ein vermögensabgabepflichtiger Betrag von 10 000 \mathcal{M} vor, aus ersterem Betrag wird das Gefäll staffelförmig ermittelt, aus letzterem Betrag zum festen Satz von 1 $\frac{0}{100}$.

Beispiel 5. Es besitzt jemand am 31. XII. 16 ein Vermögen von 94 000 \mathcal{M} . Am 31. XII. 13 besaß er 101 000 \mathcal{M} . Wie stellt sich hier die Kriegssteuerfrage?

Da eine Vermögensabnahme vorliegt, braucht der Betreffende keine Zuwachssteuer zu zahlen. Dagegen muß er trotz der eingetretenen Vermögensabnahme eine Vermögensabgabe entrichten. Vermögensabgabefrei wäre er nur dann, wenn sein Vermögen auf 90 $\frac{0}{100}$ von 101 000, also auf 90 900 \mathcal{M} herabgesunken wäre. Da er aber immerhin noch 94 000 \mathcal{M} besitzt, also 3 100 \mathcal{M} mehr als bis zur steuerfreien Grenze, so hat er eine Vermögensabgabe von 31 \mathcal{M} zu zahlen (1 $\frac{0}{100}$ aus 3 100 \mathcal{M}).

Beispiel 6. Es besaß jemand am 31. XII. 13 ein Vermögen von 87 000 \mathcal{M} , das am 31. XII. 16 nur noch 75 000 \mathcal{M} beträgt. Wie stellt sich in diesem Falle die Kriegssteuerpflicht?

Auch hier ist keine Zuwachssteuer zu zahlen, da eine Vermögensabnahme von 12 000 \mathcal{M} vorliegt. 90 $\frac{0}{100}$ aus 87 000 \mathcal{M} =

78300 *M.* \S Wäre das Vermögen herabgesunken auf 78000 *M.*, so wäre er vermögensabgabefrei. Da es noch kleiner geworden ist, kann also auch von der Zahlung einer Vermögensabgabe keinerlei Rede sein. Es ist also keine Kriegsteuer zu zahlen.

Die Paragraphen 19 u. 24 staffeln die Kriegsteuer für die inländischen und ausländischen Gesellschaften ab, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die Staffelung sich nach dem prozentualen Mehrgewinn vollzieht (z. B. 2%, 4% usw. Mehrgewinn aus dem Grund- oder Stammkapital). Unter Mehrgewinn im Sinne des Kriegsteuergesetzes versteht man den Unterschied zwischen dem Durchschnittsgewinn vor dem Krieg und dem Gewinn eines Kriegsgeschäftsjahres. Bei Gesellschaften, die schon 5 Jahre bestehen, ermittelt man den Durchschnittsgewinn, indem man die Ergebnisse des besten und schlechtesten Geschäftsjahres halbiert. Beispiele für diese Fälle mit ihren 100-fachen Möglichkeiten werden wohl überflüssig sein. Da für die Feststellung des Vermögensstandes, insbesondere bei Gesellschaften, vielfach von Bilanzgewinnen und Abschreibungen die Rede ist, so sei über diese beiden Punkte folgendes eingestreut: Der Bilanzgewinn ist derjenige Betrag, der sich durch die Vergleichung zweier aufeinanderfolgenden, in wirtschaftlich aufsteigender Linie sich bewegendener Bilanzen ergibt. Selbstverständlich ist bei der Bewertung der einzelnen Vermögensstücke auch auf die allmähliche Entwertung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Fuhrwerk usw. zu achten, auf die sogenannten Abschreibungen. In dieser Beziehung werden aber in der Praxis oft sehr grobe Fehler gemacht. Es ist nämlich nicht einerlei, ob man die fast überall üblichen prozentualen Abschreibungen am Ursprungswerte oder am Restwerte vornimmt. Die letztere Art gibt zu hohe Werte an und führt damit zu scheinbar höheren Gewinnen, was eine zu hohe Steuereinschätzung zur weiteren Folge hat. Nicht ohne Grund bieten bereits in letzterer Zeit Treuhandgesellschaften und kaufm. Sachverständige ihre Dienste an zur Beratung und Berechnung der Kriegsgewinnsteuer; denn wer nicht ganz gut im Bilanzgeschäft bewandert ist, kann leicht entweder zu hoch oder zu nieder kriegssteuerverpflichtig werden, in welchem letzterem Falle er sogar noch unter Umständen die Folgen der \S 33 u. 34 des neuen Kriegsteuergesetzes (Strafen) über sich ergehen lassen muß. Im nachstehenden sei ein Beispiel falscher und richtiger Abschreibung angegeben. Eine große Fabrik hat für 500000 *M.* Maschinen angeschafft, woran sie jährlich 12% abschreibt. Bei richtiger Abschreibung stellt sich nach 5 Jahren die Bewertung der Maschinen folgendermaßen:

Anschaffungswert	500 000.— <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 1. Jahre	60 000.— "	
1. Bilanzwert	440 000.— <i>M</i>	(12 % aus 500 000)
Abschreibung 12 % im 2. Jahre	60 000.— "	
2. Bilanzwert	380 000.— <i>M</i>	(wie oben berechnet)
Abschreibung 12 % im 3. Jahre	60 000.— "	
3. Bilanzwert	320 000.— <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 4. Jahre	60 000.— "	(das gleiche)
4. Bilanzwert	260 000.— <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 5. Jahre	60 000.— "	
5. Bilanzwert	200 000.— <i>M</i>	

Falsche Abschreibung.

Anschaffungswert	500 000.— <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 1. Jahre	60 000.— "	
1. Bilanzwert	440 000.— <i>M</i>	(vom Restwerte)
Abschreibung 12 % im 2. Jahre	52 800.— "	
2. Bilanzwert	387 200.— <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 3. Jahre	46 464.— "	
3. Bilanzwert	340 736.— <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 4. Jahre	40 888.32 "	
4. Bilanzwert	299 847.68 <i>M</i>	
Abschreibung 12 % im 5. Jahre	35 981.72 "	
5. Bilanzwert	363 965.96 <i>M</i>	

Nach der zweiten **unrichtigen** Art ergibt sich im 2. Bilanzjahr ein um 7 200,— *M* größerer Reingewinn als nach der ersten, **richtigen** Art. Das wirkt natürlich auch auf die Einkommensteuer. Das steuerbare Einkommen erhöht sich durch diese fehlerhafte Abschreibung im 2. Bilanzjahre um 7 200 *M*. Für das dritte Bilanzjahr wird bei der falschen Abschreibung zu wenig abgeschrieben und dabei das steuerbare Einkommen künstlich erhöht um $60\,000 - 46\,464 = 13\,536$ *M*. Im 4. Bilanzjahr versteuert man man zuviel Einkommen um: $60\,000 - 40\,888.32 = 19\,111.68$ *M*. Im 5. Bilanzjahre um $60\,000 - 35\,981.72 = 24\,018.28$ *M* usw. Aus Gründen der Gerechtigkeit mußte ich diesen Umstand hervorheben, denn der Staat will gewiß nicht auf ungerechte Weise zu hohe Abgaben erzielen, wie er umgekehrt auch nicht durch absichtlich heruntergedrückte Reingewinne um gewisse Steuerquoten betrogen sein will.

Es sei kurz noch verwiesen auf das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, das bereits in vollem Umfang zur Anwendung

gelangt ist und infolgedessen keiner Erläuterung mehr bedarf. — Eine zum Teil einschneidende Änderung bedingt das Gesetz über einen Warenumsatzstempel, der sich im wesentlichen als ein Zusatz, bezw. als eine Erweiterung zum Reichsstempelgesetz vom 3. VII. 13 darstellt. Dieses Gesetz, das mit dem 1. X. 16 in Kraft tritt, will aus dem Warenumsatz durch Erhebung bestimmter Stempelgebühren, eine neue, notwendige Einnahmsquelle für das Reich schaffen. — Mit Wirkung vom 1. August 1916 ist das Post- und Telegraphen-Abgabengesetz in Kraft, das uns eine bis zu 50 % gehende Portoerhöhung im Inlandsbriefverkehr und auch eine erhebliche Erhöhung der Telegraphengebühren gebracht hat. Dieses Gesetz wird vermutlich nur für den Rest der Kriegsdauer wirken. Der ungeheure, nach Millionen zählende Ausfall des gebührenfreien Briefverkehrs der Soldaten und an Soldaten, sowie die herabgesetzten Paketbeförderungssätze für die Feldpost ließen es bei der nicht geahnten Länge der Kriegsdauer für notwendig erscheinen, den Ausfall einigermaßen zu decken. Endlich ist bereits am 1. VII. 1916 das Gesetz über die Erhöhung der Tabakabgaben in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht erhöhte Abgaben auf Rohtabake, Cigarren, Cigarretten usw. vor. Da insbesondere das Cigarrettenrauchen als ein Luxus angesehen wird, erklärt sich der besonders hohe Zoll von 1500 *M* auf 100 kg Cigarretten, während man für Cigarren nur 700 *M* Zoll laut § 1 vorgeesehen hat. Erfahrungsgemäß lassen sich die Raucher durch hohe Zölle niemals in Nichtraucher umwandeln, weshalb zu erwarten steht, daß diese Steuer besonders hohe Erträge abwerfen wird.

Alles in allem genommen steht zu hoffen, daß die neuen Steuern und Zölle es dem Reiche ermöglichen, genügende Deckung für seine hohen Verbindlichkeiten, die hauptsächlich durch die Verzinsung der Kriegsanleihen bedingt sind, zu finden. Sollte es nach glücklich und siegreich durchgeführtem Kriege dazu kommen, daß wir aus eroberten Gebieten große Erträge ziehen oder durch erhebliche Kriegsentfärdigungen in die Lage versetzt werden, einen großen Teil der deutschen Kriegsanleihen sofort heimzuzahlen, dann wird auch wieder an eine Herabsetzung der neu entstandenen Lasten gedacht werden können. Solange aber wollen wir gern im Hinblick auf die unererschütterlich bestehende Größe unseres Vaterlands die neuen öffentlichen Lasten tragen in treuer Anhänglichkeit an Kaiser und Reich und aus Liebe zu unserm Vaterlande.

Mülheim i. B., im August 1916.

August Bergmann.